

## **Entgeltordnung für die Nutzung von touristischen Leistungen in der Gemeinde Möser**

Auf der Grundlage des Punktes 3, Ziffer 1 der Geschäftsordnung zur Nutzung von touristischen Leistungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Möser folgende Entgeltordnung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Für touristische Leistungen wird ein Entgelt nach Kostensatzung erhoben.

### **§ 2 Entstehen des Entgeltanspruches**

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit Beauftragung der Leistung durch den Leistungsnehmer.
2. Das Entgelt wird vor der Leistungserfüllung fällig.

### **§ 3 Schuldner des Entgeltes**

1. Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer
  - zu der Entgeltschuld Anlass gegeben hat,
  - die Entgeltschuld durch eine der Gemeinde Möser gegenüber abgegebene Erklärung zu übernehmen hat,
  - für die Entgeltschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Zahlung des Entgeltes**

Das Entgelt ist als Barzahlung an den Leistungsgeber zu entrichten.

### **§ 5 Entgelte**

Das Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend der als Anlage beigefügten Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Nutzung von touristischen Leistungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

### **§ 6 Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung eines Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, 25.06.2019

gez. Köppen  
Bürgermeister

**Anlage**

Kostensatzung zur Entgeltordnung über die Nutzung von touristischen Leistungen